

**Erste Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

- a) zu dem von den Abgeordneten Dr. Miltner, Dr. Laufs, Broll, Fellner, Dr. Blank, Dr. Blens, Clemens, Gerlach (Obernau), Dr. Göhner, Kalisch, Krey, Dr. Warrikoff, Dr. Olderog, Regenspurger, Schmidbauer, Weirich, Weiß und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Baum, Kleinert (Hannover), Beckmann, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes,
des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes
und der Straßenverkehrsgesetzes**
— Drucksache 10/4737 —

- b) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes,
des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes
und des Straßenverkehrsgesetzes**
— Drucksache 10/5343 —

A. Problem

Mit den Artikelgesetzen soll insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) (VZU) Rechnung getragen werden.

Die Gesetzentwürfe präzisieren für ihren jeweiligen Anwendungsbereich, hier für den Bereich des Straßenverkehrsgesetzes, die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von personenbezogenen Informationen sowie ihre Verarbeitung innerhalb und außerhalb von Dateien.

B. Lösung

Regelungen zur Führung und Nutzung des Zentralen Fahrzeugregisters und der Datei „entzogene Fahrerlaubnisse“ beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) sowie der örtlichen Fahrzeugregister bei den Zulassungsstellen, insbesondere durch detaillierte Bestimmungen

- zur Datenerhebung im Rahmen des Zulassungsverfahrens,
- zur Speicherung von Daten in den Registern,
- zur Erteilung von (konventionellen) Auskünften aus den Registern,
- zu Art und Umfang von Datenübermittlungen durch Abruf im automatisierten Verfahren.

Der Gesetzentwurf tritt am 15. Februar 1987 in Kraft.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der für die Datenübermittlung des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, und zwar auch über sog. Online-Anschlüsse, eine gesetzliche Grundlage schaffen soll. Diese Regelung eines Teilbereiches des ZEVIS-Komplexes soll gelten, bis in der nächsten Wahlperiode eine grundsätzliche gesetzliche Regelung getroffen wird.

Seitens der Fraktion der SPD sind zu den Gesetzentwürfen weiter Änderungsvorschläge gemacht worden, die eine Eingrenzung des Speicherungszwecks von Daten, eine verstärkte Beachtung des Grundsatzes der Zweckbindung bei der Nutzung von Daten sowie eine zeitliche Befristung der Übergangsvorschrift zum Gegenstand haben.

D. Kosten

Durch Einführung von Protokollierungspflichten bei der Datenübermittlung entstehen geringfügige Kosten, die nur zum Teil quantifiziert werden können. Auf die Begründung zu Artikel 4, A. Allgemeines, Nr. 6 wird verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes — aus Drucksachen 10/4737, 10/5343 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Deutschen Bundestag spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die Erfahrungen zu berichten, die mit

— dem automatisierten Abrufverfahren,

— der Aufzeichnungspflicht,

— der Anfrage unter Verwendung von Personalien (P-Anfrage) und

— der Einsichtnahme in die örtlichen Fahrzeugregister gemacht worden sind.

Bonn, den 1. Dezember 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Wartenberg (Berlin)	Broll	Dr. Hirsch	Ströbele
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes

hier: Artikel 4

— Drucksachen 10/4737, 10/5343 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

aus Drucksachen 10/4737, 10/5343

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 4

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Verkehrszentralregister an die Fahrerlaubnisbehörden und die Polizeien der Länder sowie an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen des Bundes zwecks Prüfung der Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs übermittelt werden:

1. die Tatsache folgender Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

- a) die unanfechtbare Versagung einer Fahrerlaubnis,
- b) die unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einer Fahrerlaubnis,
- c) die unanfechtbare Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen;

2. die Tatsache folgender Entscheidungen der Gerichte:

- a) die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) die rechtskräftige Anordnung einer Fahrerlaubnisperre,
 - c) die rechtskräftige Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen;
3. die Tatsache des Verzichts auf eine Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens und
4. zusätzlich
- a) Klasse, Art und etwaige Beschränkungen der Fahrerlaubnis, die Gegenstand der Entscheidung nach Nummer 1 oder 2 oder des Verzichts nach Nummer 3 ist, und
 - b) Familienname, Geburtsname, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Geburtstag und Geburtsort der Person, zu der eine Eintragung nach den Nummern 1 bis 3 vorliegt.

(2) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, daß

1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und
2. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen. Sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.

(4) Über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe sind weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt.“

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. Nach § 30 a wird folgender Abschnitt V eingefügt:	2. Nach § 30 a wird folgender Abschnitt V eingefügt:
„V. Fahrzeugregister	„V. Fahrzeugregister
§ 31	§ 31
Registerführung und Registerbehörden	unverändert
(1) Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden (Zulassungsstellen) führen ein Register über die Fahrzeuge, für die ein Kennzeichen ihres Bezirks zugeteilt oder ausgegeben wurde (örtliches Fahrzeugregister der Zulassungsstellen).	
(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Fahrzeuge, für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Kennzeichen zugeteilt oder ausgegeben wurde (Zentrales Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes).	
(3) Soweit die Dienststellen der Bundeswehr, der Polizeien des Bundes und der Länder, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eigene Register für die jeweils von ihnen zugelassenen Fahrzeuge führen, finden die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung.	
§ 32	§ 32
Zweckbestimmung der Fahrzeugregister	Zweckbestimmung der Fahrzeugregister
(1) Die Fahrzeugregister werden geführt zur Speicherung von Daten	(1) unverändert
1. für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,	
2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,	
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts und	
4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.	
(2) Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um	(2) unverändert
1. Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen,	
2. Fahrzeuge eines Halters oder	
3. Fahrzeugdaten	
festzustellen oder zu bestimmen.	
(3) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht im Land Berlin.	Absatz 3 entfällt

Entwurf

§ 33

Inhalt der Fahrzeugregister

(1) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist, gespeichert

1. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 1) Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung, Identifizierungsmerkmale, Prüfung, Kennzeichnung und Papiere des Fahrzeugs sowie über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in bezug auf das Fahrzeug, insbesondere auch über die Haftpflichtversicherung und die Kraftfahrzeugbesteuerung des Fahrzeugs (Fahrzeugdaten), sowie

2. Daten über denjenigen, dem ein Kennzeichen für das Fahrzeug zugeteilt oder ausgegeben wird (Halterdaten), und zwar

a) bei natürlichen Personen:

Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen entfällt die Speicherung von Geburtsnamen, Ort der Geburt und Geschlecht des Halters,

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Name oder Bezeichnung und Anschrift und

c) bei Vereinigungen:

benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

Im örtlichen Fahrzeugregister werden zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben außerdem Daten über denjenigen gespeichert, an den ein Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen veräußert wurde (Halterdaten), und zwar

a) bei natürlichen Personen:

Familiennamen, Vornamen und Anschrift

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Name oder Bezeichnung und Anschrift und

c) bei Vereinigungen:

benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

(2) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden über beruflich Selbständige, denen ein amtliches Kennzeichen für ein Fahrzeug zugeteilt wird, für die Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 Berufsdaten gespeichert, und zwar

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 33

Inhalt der Fahrzeugregister

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

1. bei natürlichen Personen der Beruf oder das Gewerbe (Wirtschaftszweig) und
2. bei juristischen Personen und Vereinigungen gegebenenfalls das Gewerbe (Wirtschaftszweig).

(3) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister darf die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften gespeichert werden.

(4) Ferner werden für Daten, die nicht übermittelt werden dürfen (§ 41), in den Fahrzeugregistern Übermittlungssperren gespeichert.

(5) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 34

Erhebung der Daten

(1) Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der hierfür zuständigen Stelle

1. von den nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu speichernden Fahrzeugdaten bestimmte Daten nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 1) und
2. die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu speichernden Halterdaten

mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Zulassungsstelle kann durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller mitgeteilten Daten überprüfen.

(2) Wer die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der Zulassungsstelle außerdem die Daten über Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) mitzuteilen, soweit sie nach § 33 Abs. 2 zu speichern sind.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, so hat der Veräußerer der Zulassungsstelle, die dieses Kennzeichen zugeteilt hat, die in § 33 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Daten des Erwerbers (Halterdaten) mitzuteilen.

(4) Der Halter und der Eigentümer, wenn dieser nicht zugleich Halter ist, haben der Zulassungsstelle jede Änderung der Daten mitzuteilen, die nach Absatz 1 erhoben wurden; dies gilt nicht für die Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, und für die Fahrzeuge, die vorübergehend stillgelegt sind und deren Stilllegung im Fahrzeugbrief vermerkt ist.

(5) Die Versicherer dürfen der zuständigen Zulassungsstelle das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das betreffende Fahrzeug mitteilen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

Absatz 5 entfällt

§ 34

unverändert

Entwurf

Die Versicherer haben dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen der Zulassung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen die erforderlichen Fahrzeugdaten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 2) und die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilen.

§ 35

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsstelle oder des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist

1. zur Durchführung der in § 32 Abs. 1 angeführten Aufgaben,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder zur *Strafvollstreckung*,
3. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
4. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
5. zur Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
6. für Maßnahmen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
7. für Maßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
8. für Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften oder
9. für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung.

(2) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist,

1. an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge oder an Fahrzeughersteller für Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln für die Verkehrssicherheit an bereits ausgelieferten Fahrzeugen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) und

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 35

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsstelle oder des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist

1. unverändert
2. zur Verfolgung von Straftaten, zur **Vollstreckung** oder zum **Vollzug von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes**,
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

2. an Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2)

übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zu anderen Zwecken als der Feststellung oder Bestimmung von Haltern oder Fahrzeugen (§ 32 Abs. 2) ist, unbeschadet des Absatzes 4, unzulässig, es sei denn, die Daten sind

1. unerlässlich zur

- a) *Strafverfolgung* oder *Strafvollstreckung*,
- b) Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- c) Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben, *soweit Anhaltspunkte vorliegen für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit oder Bestrebung, die darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten*, oder
- d) Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschrift unmittelbar anwendbar ist,

und

2. auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erlangen.

Die ersuchende Behörde hat Aufzeichnungen über das Ersuchen mit einem Hinweis auf dessen Anlaß zu führen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ihre Verwertung zur Aufklärung oder Verhütung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes kann das Kraftfahrt-Bundesamt die im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Halterdaten mit dem polizeilichen Fahndungsbestand der mit Haftbefehl gesuchten Personen abgleichen. Die dabei ermittelten Daten gesuchter Personen dürfen dem Bundeskriminalamt übermittelt werden. Das Ersuchen des Bundeskriminalamtes erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zu anderen Zwecken als der Feststellung oder Bestimmung von Haltern oder Fahrzeugen (§ 32 Abs. 2) ist, unbeschadet des Absatzes 4, unzulässig, es sei denn, die Daten sind

1. unerlässlich zur

- a) **Verfolgung von Straftaten** oder **zur Vollstreckung** oder **zum Vollzug von Strafen**,
- b) unverändert
- c) Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben, oder

d) unverändert

2. unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 3) regelmäßig übermittelt werden

1. von den Zulassungsstellen an das Kraftfahrt-Bundesamt für das Zentrale Fahrzeugregister und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstellen für die örtlichen Fahrzeugregister,
2. von den Zulassungsstellen an andere Zulassungsstellen, wenn diese mit dem betreffenden Fahrzeug befaßt sind oder befaßt waren,
3. von den Zulassungsstellen an die Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2),
4. von den Zulassungsstellen an die Finanzämter zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 32 Abs. 1 Nr. 3),
5. von den Zulassungsstellen und vom Kraftfahrt-Bundesamt für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4).

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Mißbrauch zu sichern und am Ende des Kalenderhalbjahres, das dem Halbjahr der Übermittlung folgt, zu löschen oder zu vernichten. Bei Übermittlung nach § 35 Abs. 5 sind besondere Aufzeichnungen entbehrlich, wenn die Angaben nach Satz 1 aus dem Register oder anderen Unterlagen entnommen werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Übermittlungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach den §§ 37 bis 40.

§ 36

Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, soweit es sich um Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 handelt, aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die Zulassungsstellen darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen

1. an die Polizeien des Bundes und der Länder sowie an den Zoll, soweit er grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 36

Abruf im automatisierten Verfahren

(1) unverändert

(2) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen

1. an die Polizeien des Bundes und der Länder sowie an den Zoll, soweit er grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>a) zur Kontrolle, ob die Fahrzeuge einschließlich ihrer Ladung und die Fahrzeugpapiere vorschriftsmäßig sind,</p> <p>b) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a,</p> <p>c) zur Verfolgung von Straftaten oder zur <i>Strafvollstreckung</i> oder</p> <p>d) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit</p> <p>und</p> <p>2. an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten.</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf der örtlich zuständigen Polizeidienststellen der Länder aus den jeweiligen örtlichen Fahrzeugregistern.</p> <p>(3) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf ferner durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Polizeien des Bundes und der Länder zur <i>Strafverfolgung, Strafvollstreckung</i> oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten vorgenommen werden.</p> <p>(4) Der Abruf darf sich nur auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Halter richten und in den Fällen von Absatz 1 und 2 Nr. 1 Buchstaben a und b nur unter Verwendung von Fahrzeugdaten durchgeführt werden.</p> <p>(5) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, daß</p> <p>1. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sind und ihre Übermittlung durch automatisierten Abruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen und der Aufgabe des Empfängers angemessen ist,</p> <p>2. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und</p> <p>3. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 6 kontrolliert werden kann.</p> <p>(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Zulassungsstelle als übermittelnde Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Ken-</p>	<p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder</p> <p>d) unverändert</p> <p>und</p> <p>2. unverändert</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf der örtlich zuständigen Polizeidienststellen der Länder aus den jeweiligen örtlichen Fahrzeugregistern.</p> <p>(3) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf ferner durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten vorgenommen werden.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen; sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.

(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister unter Verwendung von Fahrzeugdaten sind über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt. Bei Abrufen unter Verwendung von Halterdaten sind in jedem Fall Aufzeichnungen nach Satz 1 von der durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmten Stelle zu fertigen.

(7) unverändert

(8) Soweit örtliche Fahrzeugregister nicht im automatisierten Verfahren geführt werden, ist die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten durch Einsichtnahme in das örtliche Fahrzeugregister außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Zulassungsbezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn

(8) unverändert

1. dies für die Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und
2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Einsichtnahme durch die Zollfahndungsämter zur Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben.

§ 37

Übermittlung von Fahrzeugdaten
und Halterdaten zur Erfüllung
internationaler Verpflichtungen

§ 37

unverändert

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen von den Registerbehörden an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen zur Erfüllung von

Entwurf

Verpflichtungen aus multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen mit anderen Staaten oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden, wenn dies

- a) für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
- b) zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- c) zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften oder
- d) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen wurden,

jeweils zu den in § 32 Abs. 2 bezeichneten Zwecken erforderlich ist.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zur Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines Gesetzes verstoßen oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(4) Die übermittelnde Stelle unterrichtet den Betroffenen über die Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben beeinträchtigen würde.

§ 38

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten für wissenschaftliche, statistische, planerische und gesetzgeberische Zwecke

Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen oder
4. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 44) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder es nicht zumutbar ist, die Einwil-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 38

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten für wissenschaftliche, statistische, planerische und gesetzgeberische Zwecke

Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 44) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder es nicht zumutbar ist, die Einwil-

Entwurf

ligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten gemäß § 3 a Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nicht-öffentlichen Bereich, haben sie außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch die übermittelnde Zulassungsstelle oder das übermittelnde Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

§ 39

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

(1) Von den nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten sind

1. Familienname (bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung),
2. Vornamen,
3. Ordens- und Künstlername,
4. Anschrift,
5. Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
6. Name und Anschrift des Versicherers,
7. Nummer des Versicherungsscheins, oder, falls diese noch nicht gespeichert ist, Nummer der Versicherungsbestätigung,
8. gegebenenfalls Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
9. gegebenenfalls Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht sowie
10. Zeitpunkt der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens für den Halter

durch die Zulassungsstelle oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeug-Identifi-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nicht-öffentlichen Bereich, haben sie außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch die übermittelnde Zulassungsstelle oder das übermittelnde Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

§ 39

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zierungsnummer darlegt, daß er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt (einfache Registerauskunft).

(2) Weitere Fahrzeugdaten und Halterdaten als die nach Absatz 1 zulässigen sind zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder zur Erhebung der Privatklage nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 angeführten Halterdaten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens eintausend Deutscher Mark benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung des Rechtsanspruchs nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden.

§ 40

Übermittlung sonstiger Daten

(1) Die nach § 33 Abs. 2 gespeicherten Daten über Beruf und Gewerbe (Wirtschaftszweig) dürfen nur für die Zwecke nach § 32 Satz 1 Nr. 4 an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden. Außerdem dürfen diese Daten für

§ 40

Übermittlung sonstiger Daten

(1) Die nach § 33 Abs. 2 gespeicherten Daten über Beruf und Gewerbe (Wirtschaftszweig) dürfen nur für die Zwecke nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden. Außerdem dürfen diese Daten für

Entwurf

Zwecke der Statistik (§ 38 Satz 1 Nr. 2) übermittelt werden; die Zulässigkeit und die Durchführung von statistischen Vorhaben richten sich nach § 38.

(2) Die nach § 33 Abs. 3 gespeicherten Daten über Fahrtenbuchauflagen dürfen nur

1. für Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder zur Überwachung der Fahrtenbuchauflage den Zulassungsstellen oder dem Kraftfahrt-Bundesamt oder
2. zur Verfolgung *oder Ahndung* von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten übermittelt werden.

(3) *Absatz 1 Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.*

§ 41

Übermittlungssperren

(1) Die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern ist zulässig, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halterdaten bestehen.

(2) Außerdem sind Übermittlungssperren auf Antrag des Betroffenen anzuordnen, wenn er glaubhaft macht, daß durch die Übermittlung seine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt würden.

(3) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere der *Strafverfolgung*, besteht. Über die Aufhebung entscheidet die für die Anordnung der Sperre zuständige Stelle. Will diese an der Sperre festhalten, weil sie das die Sperre begründende öffentliche Interesse (Absatz 1) für überwiegend hält oder weil sie die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen (Absatz 2) als vorrangig ansieht, so führt sie die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbei. Vor der Übermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Übermittlung zuwiderlaufen.

(4) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall außerdem zulässig, wenn die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Sinne von § 39 Abs. 1 und 2 sonst nicht möglich wäre. Vor der Übermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 42

Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Die Übermittlung der nach § 33 gespeicherten Daten von der Zulassungsstelle an das Kraft-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Zwecke der Statistik (§ 38 Satz 1 Nr. 2) übermittelt werden; die Zulässigkeit und die Durchführung von statistischen Vorhaben richten sich nach § 38.

(2) unverändert

1. unverändert

2. zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten übermittelt werden.

Absatz 3 entfällt

§ 41

Übermittlungssperren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere der **Verfolgung von Straftaten** besteht. Über die Aufhebung entscheidet die für die Anordnung der Sperre zuständige Stelle. Will diese an der Sperre festhalten, weil sie das die Sperre begründende öffentliche Interesse (Absatz 1) für überwiegend hält oder weil sie die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen (Absatz 2) als vorrangig ansieht, so führt sie die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbei. Vor der Übermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Übermittlung zuwiderlaufen.

(4) unverändert

§ 42

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

fahrt-Bundesamt und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstelle ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

(2) Die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten, für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts notwendigen Fahrzeugdaten und Halterdaten durch die Zulassungsstellen oder das Kraftfahrt-Bundesamt an die Finanzämter ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

§ 43

Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern

(1) Die nach § 33 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten sind in den Fahrzeugregistern spätestens zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach § 32 nicht mehr benötigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle übrigen zu dem betreffenden Fahrzeug gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Die Daten über Fahrtenbuchauflagen (§ 33 Abs. 3) sind nach Wegfall der Auflage zu löschen.

§ 44

Anonymisierte Daten

Auf die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung von Daten, die keinen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen (anonymisierte Daten), finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Zu den Daten, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen, gehören auch das Kennzeichen eines Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrzeugbriefnummer.

§ 45

Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts

Die Geltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleibt unberührt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Abschnitts oder der auf ihnen beruhenden Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.

§ 42a

Nutzung der Daten durch den Empfänger

Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten auch für andere Zwecke nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke übermittelt werden dürfen.

§ 43

unverändert

§ 44

unverändert

§ 45

unverändert

Entwurf

§ 46

Ermächtigungsgrundlagen,
Ausführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen

1. darüber,

a) welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und

b) welche Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in welchen Fällen der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens unter Berücksichtigung der in § 32 genannten Aufgaben

im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister jeweils gespeichert (§ 33 Abs. 1) und zur Speicherung erhoben (§ 34 Abs. 1) werden,

2. darüber, welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten die Versicherer zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister nach § 34 Abs. 5 Satz 2 mitzuteilen haben,

3. über die regelmäßige Übermittlung der Daten nach § 35 Abs. 5, insbesondere über die Art der Übermittlung sowie die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten,

4. über die Art der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30 a Abs. 2 und § 36 Abs. 5,

5. über Einzelheiten des Verfahrens nach § 30 a Abs. 4 Satz 2 und § 36 Abs. 7 Satz 2,

6. über das Verfahren bei Übermittlungssperren sowie über die Speicherung, Änderung und die Aufhebung der Sperren nach § 33 Abs. 4 und § 41 und

7. über die Löschung der Daten nach § 43, insbesondere über die Voraussetzungen und Fristen für die Löschung.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern erlassen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 46

unverändert

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes sind Übermittlungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c zulässig

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. an den Bundesnachrichtendienst für seine außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung sowie zur Abschirmung seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,
2. an den Militärischen Abschirmdienst für die in § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes umschriebenen Aufgaben, soweit die dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gerichtet sind und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1987 in Kraft; § 46 des Straßenverkehrsgesetzes tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Broll, Dr. Hirsch und Ströbele

I. Zum Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 10/4737 wurde in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 31. Januar 1986, der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 10/5343 wurde in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24. April 1986 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen, den Ausschuß für Forschung und Technologie, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, den Ausschuß für Verkehr und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen.

Der Innenausschuß hat zu den einzelnen Artikeln des zuerst vorliegenden Koalitionsentwurfes auf Drucksache 10/4737 Anhörungen durchgeführt; zu Artikel 4, der die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zum Gegenstand hat, hat die Anhörung in der 115. Sitzung des Innenausschusses am 29. April 1986 stattgefunden. Dabei sind Sachverständige aus den Bereichen Datenschutz und Innere Sicherheit sowie ein Vertreter des Kraftfahrt-Bundesamtes zu einer Reihe von Fragen gehört worden. Auf das Protokoll der Anhörung wird insoweit hingewiesen.

Die Koalitionsfraktionen haben zur Fortsetzung der Beratung der Gesetzentwürfe, soweit es um die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes geht, mit Schreiben vom 31. Oktober 1986 eine Reihe von Änderungsanträgen vorgelegt. Danach soll Artikel 4 der wortgleichen Gesetzentwürfe als selbständiges Gesetz mit der Bezeichnung „Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ beraten und beschlossen werden. Des weiteren wird u. a. auch in Form einer Übergangsvorschrift der Tatsache Rechnung getragen, daß die anderen Artikel der Gesetzentwürfe, auf die teilweise in Artikel 4 Bezug genommen worden ist, nicht gleichzeitig beraten und abgeschlossen werden. Es werden zudem Konsequenzen aus den Stellungnahmen des Bundesrates, soweit die Bundesregierung auf sie eingegangen ist, gezogen. Schließlich wird im Hinblick auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c eine Änderung in der Sache dahin vorgenommen, daß Übermittlungen von Daten im Rahmen des Absatzes 3 zur Erfüllung der Aufgaben der Nachrichtendienste uneingeschränkt — insbesondere auch zur Bekämpfung des Extremismus — für erforderlich gehalten werden. Zusammen mit den Änderungsanträgen haben die Koalitionsfraktionen eine Beschlußempfehlung vorgeschlagen, die folgenden Wortlaut hat:

Der Bundestag wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird gebeten, dem Deutschen Bundestag vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgeset-

zes unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die Erfahrungen zu berichten, die mit

- dem automatisierten Abrufverfahren,
- der Aufzeichnungspflicht,
- der Anfrage unter Verwendung von Personalien (P-Anfrage) und
- der Einsichtnahme in die örtlichen Fahrzeugregister

gemacht worden sind.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird insbesondere mit den Regelungen zum Zentralen Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) teilweise Neuland betreten. Dies gilt vor allem für den Abruf im automatisierten Verfahren, einschließlich der sog. P-Anfrage, und für die mehrfach im Gesetz vorgesehenen Aufzeichnungspflichten über Auskünfte und Abrufe.

Der Deutsche Bundestag hält es daher für geboten, daß nach Ablauf einer gewissen Erprobungs- und Erfahrungszeit geprüft wird, ob sich die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Erfordernisse der Praxis und einer wirksamen Datenschutzkontrolle bewährt haben. Diesem Zweck soll der erbetene Erfahrungsbericht dienen.“

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat mit Schreiben vom 4. November 1986 mit Bemerkungen vor allem zu den Fragen der Bestimmung des Zwecks der Datenerhebung, der Durchbrechung der Zweckbindung, der Nutzungsbeschränkung und der Kontrolle der Benutzung von ZEVIS Stellung genommen. Schließlich hat er seinerseits eine Übergangsvorschrift vorgeschlagen, die das Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes bis spätestens zum 31. Januar 1991 fordert und bis dahin die Aufgaben dieser Dienste im Sinne des § 35 festlegt.

Die zu den beiden Gesetzentwürfen mitberatenden Ausschüsse sind mit Schreiben des Vorsitzenden des Innenausschusses vom 23. Oktober 1986 um die Abgabe ihres Votums bzw. um eine Mitteilung dahin gebeten worden, daß sie, soweit es um die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes geht, ihre Zuständigkeit nicht berührt sehen. Von einer mitberatenden Stellungnahme haben daraufhin der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgesehen. Der Ausschuß für Verkehr hat dem Artikel 4 der beiden Gesetzentwürfe aus verkehrspolitischer Sicht mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Änderungsvor-

schläge des Bundesrates berücksichtigt werden, soweit sie die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben. Der Rechtsausschuß hat mitgeteilt, daß nach Auffassung seiner Mehrheit keine verfassungsrechtlichen und rechtlichen Bedenken gegen die Gesetzentwürfe in der Fassung der Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen vom 31. Oktober 1986 bestehen. Er hat des weiteren empfohlen, der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Entschließung zuzustimmen. Auch der Ausschuß für Wirtschaft hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme von Artikel 4 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen als selbständiges „Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ zu empfehlen. Der Haushaltsausschuß hat einvernehmlich eine Empfehlung desselben Inhalts beschlossen. Seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert abgeben.

Der Innenausschuß hat die Gesetzentwürfe im Anschluß an die Anhörung vom 29. April 1986 (115. Sitzung) in seinen Sitzungen am 5., 12., 18. und 27. November 1986 beraten.

In der Einzelabstimmung hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen den einzelnen Vorschriften der Gesetzentwürfe in der durch die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen modifizierten Fassung gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zugestimmt. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich an der Einzelabstimmung nicht beteiligt.

Mit demselben Stimmenverhältnis hat der Ausschuß Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD abgelehnt. Lediglich dem Änderungsantrag e) hat er einstimmig zugestimmt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD haben folgenden Wortlaut:

a) Zu § 32 Abs. 2:

Die darin enthaltene Aufgabe des Registers „zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften“ ist zu weitgehend. Absatz 2 sollte wie folgt präzisiert werden:

„Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Feststellung oder zur Bestimmung von

1. Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von bestimmten Fahrzeugen,
2. bestimmten Fahrzeugen eines Halters oder
3. bestimmten Fahrzeugdaten,

wenn dies erforderlich ist, um die Verantwortlichen als Fahrzeughalter in Anspruch zu nehmen.“

b) § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c:

Der durch die Änderungsvorschläge der Koalition vom 31. Oktober zur Streichung empfohlene, mit „soweit“ beginnende Halbsatz in § 35 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c trägt dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung, läßt aber anderer-

seits zu, daß die Daten für andere Zwecke verwendet werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Damit wird insbesondere sichergestellt, daß die Daten für Zwecke der Terrorismusbekämpfung verwendet werden dürfen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf trägt damit den Belangen der Terrorismusbekämpfung bereits in vollem Umfang Rechnung und bedarf keiner Änderung.

c) § 35 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d:

Diese Vorschrift ist zu streichen.

Ein vorrangiges Allgemeininteresse für diesen Auskunftstyp ist nicht ersichtlich. Es besteht aber die Gefahr, daß das Fahrzeugregister zu einem allgemeinen Daten-Service für die Finanzverwaltung werden kann (Datenübermittlung zur Sicherung des Kfz-Steueraufkommens ist bereits in § 35 Abs. 1 geregelt).

d) Zu § 36 Abs. 4:

§ 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Abruf darf sich nur auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Halter richten. Abweichend von Satz 1 dürfen für eine Abfrage als Suchkriterien auch personenbezogene Daten eines Halters benutzt werden, wenn das zur Verfolgung einer in § 100 a der Strafprozeßordnung genannten Straftat oder zur Verhinderung einer drohenden Begehung oder Fortdauer einer solchen Straftat unerlässlich ist. Bei Abfragen nach Satz 2 hat die Polizeibehörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Abfrage aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.“

e) § 42 a (neu):

Es wird folgender § 42 a eingefügt:

„Nutzungsbeschränkung

Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.“

Solange auf der Empfängerseite (vornehmlich Polizei und Dienste) keine Regelung über Verwendungsbeschränkungen der für bestimmte Zwecke angeforderten Daten bestehen, ist es erforderlich, diesen Grundsatz — entsprechend der Regelung im Melderecht — bereichsspezifisch zu regeln. Ansonsten besteht die Gefahr, daß die Registerdaten zu vielfältigen anderweitigen Zwecken genutzt werden können.

f) Artikel 2:

Artikel 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„Artikel 2

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes, spätestens bis zum

31. Januar 1991 gelten als Aufgaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c

1. für den Bundesnachrichtendienst:
die außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung
...
2. für den Militärischen Abschirmdienst:
Die in § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes umschriebenen Aufgaben, soweit ...“

Der Ausschuß hat sodann einen weiteren Änderungsantrag der Fraktion der SPD mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD hat folgenden Wortlaut:

1. Artikel 4 des Gesetzentwurfs wird als selbständiges Gesetz mit der Bezeichnung „Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ beraten und beschlossen.
2. Es wird folgende Eingangsformel eingefügt:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“
3. Artikel 4 wird Artikel 1.
4. Artikel 4 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

§ 31

(1) Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie die Polizeibehörden, denen grenzpolizeiliche Aufgaben übertragen worden sind, können auch im automatisierten Verfahren personenbezogene Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister und der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse des Kraftfahrt-Bundesamtes abrufen, soweit das zur Strafverfolgung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

(2) Bei Abfragen gemäß Absatz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister dürfen als Suchkriterien nur das amtliche Kennzeichen, das Versicherungskennzeichen oder technische Daten eines Fahrzeuges benutzt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen für eine Abfrage als Suchkriterien auch personenbezogene Daten eines Halters benutzt werden, wenn das zur Verfolgung einer in § 100 a der Strafprozeßordnung genannten Straftat oder zur Verhinderung einer drohenden Begehung oder Fortdauer einer solchen Straftat unerlässlich ist. Bei Abfragen nach Satz 1 hat die Polizeibehörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Abfrage aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende

des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.“

5. Artikel 4 Nr. 2 entfällt.

6. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 2 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1951 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

7. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung:

I. Allgemeines

Nach der Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 20. September 1984 (Plenarprotokoll 10/85 S. 6201) sollte der laufende ZEVIS-Versuch bis zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung nicht ausgebaut werden. Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes (BR-Drucksache 65/86) enthält eine grundsätzliche gesetzliche Regelung über die Führung von Daten durch das Kraftfahrt-Bundesamt einschließlich der zu speichernden und zu übermittelnden Daten. Die vorgesehenen Bestimmungen sind jedoch stark umstritten. Angesichts der auslaufenden Legislaturperiode sind diese komplizierten Vorschriften nicht mehr in Ruhe zu beraten.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird versucht, einen Teilbereich des ZEVIS-Komplexes zu regeln. Es geht darum, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Datenübermittlung des KBA an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, und zwar auch über sog. Online-Anschlüsse.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

§ 31 Abs. 1 normiert die grundsätzliche Zulässigkeit von Abfragen der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Zollbehörden, denen grenzpolizeiliche Aufgaben übertragen worden sind, beim Zentralen Fahrzeugregister (das auch die Daten über die Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen enthält) sowie der Daten der entzogenen Fahrerlaubnisse beim KBA. Anfragen an diese Dateien sind nur zur Erfüllung der genannten Aufgabenbereiche (Strafverfolgung, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Gefahrenabwehr) zulässig. Im übrigen muß es notwendig sein, die Abfrage zur Erfüllung einer solchen Aufgabe zu stellen.

§ 31 Abs. 2 begrenzt die Abfragemöglichkeit in entscheidender Weise. Suchkriterien sind danach nur

sog. rechtliche und technische Daten des Fahrzeuges, ggf. auch in einer Kombination. Die sog. P-Abfrage ist damit nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

§ 31 Abs. 3 eröffnet die P-Abfrage für eng begrenzte Fälle. Sie ist danach nur zulässig zur konkreten Verhinderung oder Verfolgung einer der in § 100 a StPO aufgeführten Straftaten. Hinzu kommt als weitere Voraussetzung, daß eine solche Abfrage zur Aufgabenerfüllung unerlässlich sein muß. Weitere datenschutzrechtliche Sicherungen werden durch Satz 2 normiert, die § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 MRRG entsprechen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.'

Der Ausschuß hat sodann den Gesetzentwürfen in der durch die Anträge der Koalitionsfraktionen und den Antrag der Fraktion der SPD zu § 42 a — neu — Satz 1 modifizierten Form mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Beschlußempfehlung, die seitens der Koalitionsfraktionen vorgeschlagen worden war, stimmt der Ausschuß mit der Maßgabe, daß der Erfahrungsbericht der Bundesregierung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen soll, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen eine Stimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD zu.

II. Zur Begründung

1. Grundsätzliche Haltung zu dem Gesetzentwurf

Der Ausschuß ist im Ergebnis weitgehend den Regelungen in Artikel 4 der beiden Gesetzentwürfe auf Drucksachen 10/4737 und 10/5343 in der Fassung, die sie durch die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen erhalten haben, gefolgt. Insofern wird auf die Begründung zu den Gesetzentwürfen verwiesen. Soweit der Ausschuß im Zuge der Beratungen in einzelnen Punkten zu davon abweichenden Ergebnissen gekommen ist, wird darauf bei der jeweiligen Einzelvorschrift hingewiesen.

Der Ausschuß hat der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Beschlußempfehlung zugestimmt. Auf Vorschlag der Fraktion der FDP, die angeregt hat, bei der Beratung der noch ausstehenden anderen bereichsspezifischen Regelungen die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes einzubringen, hat er den Termin für die Vorlage des Erfahrungsberichtes der Bundesregierung auf spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes fixiert.

a) Seitens der Fraktion der CDU/CSU ist erklärt worden, daß das Gesetz zur Änderung der Straßenverkehrsordnung wegen der konkreten Terrorismusbedrohung jetzt kommen müsse. Seitens der Fraktion der FDP ist darauf hingewiesen worden, daß diese immer bereit gewesen sei, ZEVIS zu regeln und die Gesetzentwürfe insofern zu verabschieden. Deshalb stünde diese Änderung des Straßenverkehrsgesetzes nicht im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung. Es handele sich vielmehr um eine der aufgrund des VZU des Bundesverfassungsgerichts notwendigen bereichsspezifischen Regelungen, die nun von den Koalitionsfraktionen aufgegriffen werde, wobei der zeitliche Druck, unter dem die Beratung wegen der auslaufenden Legislaturperiode stehe, zu bedauern sei.

Seitens der Koalitionsfraktionen ist darauf hingewiesen worden, daß man wegen der selbst hergestellten Verknüpfung der verschiedenen Sicherheitsgesetze in den beiden Gesetzentwürfen nicht daran gehindert sei, die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vorab vor den anderen Bereichen zu regeln, wenn eine gleichzeitige Verabschiedung auch wünschenswert gewesen wäre. Im übrigen sei es nicht Aufgabe dieses Gesetzes, in der Sache zu regeln, wie z. B. die Polizei in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich mit den bei ZEVIS abgerufenen Daten umzugehen habe. Soweit andere bereichsspezifische Regeln, z. B. für die Dienste, getroffen werden müßten, hätten die Koalitionsfraktionen den Willen, diese Regelungen im Anschluß an die Vorgaben des Volkszählungsurteils zu treffen.

b) Die Bundesregierung hat zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzentwurfs vorgetragen, daß Online-Anfragen an ZEVIS generell, aber auch für die Terrorisbekämpfung von großer Bedeutung seien. Sie seien gleichfalls wichtig im Bereich der Personenschutzmaßnahmen, wenn es um verdächtige Fahrzeuge gehe. Aus diesen Gründen müsse der Gesetzentwurf jetzt kommen. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Moratorium mit der Konsequenz, daß nur etwa die Hälfte der Länderpolizeien einen Online-Anschluß an ZEVIS habe, die andere Hälfte aber nicht, sei von daher nicht einsichtig.

Nach Sicht der Bundesregierung sei die Auffassung, daß der Zweck von ZEVIS allein in der Identifikation der Fahrzeughalter liegen solle und eine darüber hinausgehende Nutzung eine Zweckentfremdung des Registers bedeute, zu eng. Daß Daten auch über den eigentlichen Zweck ihre Sammlung hinaus genutzt würden, gebe es im übrigen in nahezu allen Gesetzen. Ein Hinweis auf ein Bundeszentralmelderegister sei insoweit nicht angebracht; in ZEVIS seien 32 Mio. Personen gespeichert, also gerade die Hälfte der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Schließlich sei auch eine angemessene Kontrolle der Daten und der Nutzung des Registers in dem Gesetzentwurf sichergestellt.

c) Seitens der Fraktion der SPD ist in Frage gestellt worden, daß eine Änderung des Straßen-

verkehrsgesetzes (ZEVIS) für die Terrorismusbekämpfung dringend und zwingend erforderlich sei. Es sei seit drei Jahren bekannt, daß für ZEVIS eine gesetzliche Grundlage nicht vorliege; das habe der Deutsche Bundestag in seiner Entschließung vom 20. September 1984 auf Drucksache 10/1719 festgestellt. Die Anhörung vom 29. April 1986 habe zu Artikel 4 der Gesetzentwürfe zahlreiche Bedenken aus den Gesichtspunkten des Datenschutzes und der Inneren Sicherheit gebracht. Auf diesem Hintergrund halte die Fraktion der SPD eine schnelle Verabschiedung — eine ausreichende Beratungszeit stehe nicht mehr zur Verfügung — nicht für akzeptabel. Um eine gründliche Beratung sicherzustellen, halte sie die mit ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung eines Teilbereiches des ZEVIS-Komplexes, soweit es um die Polizei gehe, für sachgerechter.

Die Fraktion der SPD hat weiter verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, weil zum Zeitpunkt der Beratung und Verabschiedung des vorliegenden Artikels 4 des Gesetzentwurfes nicht gleichzeitig auch Änderungen u. a. der StPO, der Polizeigesetze der Länder sowie Gesetze zum Militärischen Abschirmdienst und zum Bundesnachrichtendienst als weitere bereichsspezifische Regelungen vorlägen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken bezögen sich auch darauf, daß in dem Gesetz keine Zweckbindung entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsurteils gegeben sei, weil der Zugriff auf ZEVIS auch unabhängig vom Straßenverkehrsrecht zulässig sein solle. Hier verlange sie als entscheidende Weichenstellung eine stärkere Eingrenzung auf den originären Zweck von ZEVIS, da mit ZEVIS eine nicht mehr rückgängig zu machende Infrastruktur geschaffen werde. Bei dem zu erwartenden massenhaften Gebrauch der Online-Übermittlung — bei einem voll ausgebauten ZEVIS-System, in dem die gesamte aktive Bevölkerung gespeichert sei, würden pro Monat eine halbe Million Abfragen erwartet — komme man dem Problem einer zentralen Datenbank sehr nahe. Das Bundesverfassungsgericht habe aber, darauf weise man hin, in den siebziger Jahren die Schaffung eines Zentralen Bundesmelderegisters verboten.

- d) Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN, die den Gesetzentwurf ablehnt, ist betont worden, daß die Datensammlung des KBA für Zwecke des Verkehrs vorgesehen sei. Sie halte es für unzulässig, ZEVIS für andere Zwecke, so vor allem für Sicherheitsaufgaben, zugänglich zu machen. Das gelte vor allem auch für den Bundesnachrichtendienst im Hinblick auf § 35. Insbesondere wehre man sich aber dagegen, daß in der mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Übergangsvorschrift des Artikels 2 die Aufgaben des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes umschrieben werden sollten. Diese Problematik sei bis zum Einbringen der Änderungsanträge nicht Beratungsgegenstand gewesen und müsse des-

halb herausgenommen werden. Andernfalls sei eine zusätzliche Anhörung zu verlangen.

Es bestehe wegen der Vielzahl der Daten letztlich die Gefahr, daß für Autofahrer praktisch ein Personenkennzeichen vorliege. Dem müsse durch gesetzliche Vorkehrungen vorgebeugt werden. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat dazu darauf hingewiesen, daß das Bundesverfassungsgericht im VZU den Melderegisterabgleich einfach untersagt habe. Dieser Ansatz müsse auch bei ZEVIS zur Beurteilung herangezogen werden, weil der Vorgang bei der Masse der zur Verfügung stehenden Daten vergleichbar sei.

- e) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat eingangs in seiner Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen sowie zu den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträgen ausgeführt, ihm sei nicht bekannt, daß die Bekämpfung des Terrorismus durch datenschutzrechtliche Hemmnisse beim Zugang zu Daten der Kraftfahrzeugzulassung behindert worden wäre, wie dies als Begründung für die sofortige Verabschiedung der Gesetzentwürfe angegeben werde. Auch der Umstand, daß nicht alle Landespolizeien über Online-Anschlüsse an ZEVIS verfügten, sei seit Bestehen dieser Situation — immerhin seit drei Jahren — nicht als ein solches Hemmnis betrachtet worden.

Er hat grundsätzlich darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes das erste Gesetz sei, das den Datenschutz auf der Grundlage des VZU regelt. Das Gesetz werde eine Signalwirkung für die Regelung der Nutzung anderer Register haben, was z. B. Zweckbindung, zweckfremde Nutzung, Sicherung der Kontrolle, Sicherheit der Online-Übermittlung angehe. Deshalb liege der Schwerpunkt des Gesetzes auf dem Zweck der Speicherung der Daten und auf der Regelung der Frage, ob und zu welchem Zweck die Daten von ZEVIS sonst noch genutzt werden könnten. Ein zu weit gefaßter Speicherungszweck habe auch Konsequenzen hinsichtlich der Zweckentfremdung der Daten, dadurch werde wiederum auch die Kontrolle — er sei für Stichproben — beeinflusst.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat das Risiko der Online-Übermittlung in der möglichen und wohl zu erwartenden Erhöhung des Volumens der Abfragen aus ZEVIS gesehen und deshalb gefordert, die Online-Regelung im Gesetz erst einmal für drei bis vier Jahre laufen zu lassen, um die Entwicklung auszuloten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 4 der Gesetzentwürfe wird auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen wegen der isolierten Verabschiedung ein selbständiges Gesetz mit der Bezeichnung „Gesetz zur Änderung des Straßenver-

kehrsgesetzes“. Eingefügt wird demzufolge die Eingangsformel: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“. Aus Artikel 4 wird Artikel 1.

Zu § 30 a Abs. 3

Der Ausschuß hat einen Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz dahin, nach Satz 1 eine Regelung einzufügen, daß die abrufende Stelle zusätzlich Daten einzugeben habe, die die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person und des Anlasses des Abrufs ermöglicht, nicht aufgegriffen. Auf die Begründung bei § 36 Abs. 6 wird verwiesen.

Zu § 32 Abs. 2

Der Ausschuß ist dem Änderungsantrag a) der Fraktion der SPD, der auf einen Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurückgeht, nicht gefolgt, weil er die gewünschte Reduzierung des Sicherungszwecks weder für sachgerecht noch für notwendig gehalten hat. Er hat damit den Standpunkt der Bundesregierung eingenommen, die darauf hingewiesen hat, daß es aus der Sicht der Polizei nicht hinnehmbar wäre, wenn es den in § 32 Abs. 2 festgelegten Registerzweck nicht gäbe. Das Kraftfahrzeug spiele bei so vielen Lebenssachverhalten eine Rolle, daß dadurch der Zweck ausgeweitet werde. Was außerhalb dieses Registerzwecks liege, werde in § 35 im Wege der Ausnahme als zweckfremde Nutzung geregelt.

Seitens der Fraktion der SPD ist dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz als Mindestforderung zugestimmt und ausgeführt worden, bei § 32 Abs. 2 handele es sich um das Kernstück des Gesetzes. Die nachfolgenden Regelungen hingen davon ab, und § 32 Abs. 2 könne insoweit alles weitere als zweckkonform erscheinen lassen. Eine schärfere Eingrenzung des Speicherungszwecks sei deshalb zu fordern und im Hinblick auf das VZU, das insoweit eine Beschränkung auf das Minimum verlange, geboten. Dem werde der Gesetzentwurf nicht gerecht.

Zu § 32 Abs. 3

Der Ausschuß hat auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen § 32 Abs. 3 gestrichen, weil die negative Berlin-Klausel entbehrlich ist. Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 39 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

Zu § 33 Abs. 5

Es wird auf die Begründung zu § 32 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 35 Abs. 1, Nr. 2

Der Ausschuß hat auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen § 35 Abs. 1 Nr. 2 geändert. Zur Begründung

wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 41 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

Zu § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in den Beratungen vorgeschlagen, in Nummer 1 vor dem Wort „unerläßlich“ als weiteres Element der Abwägung zwischen den Individualinteressen und den Interessen der Allgemeinheit die Worte „unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen“ einzufügen. Es gelte, zwischen § 35 Abs. 1, wo es „erforderlich“ heiße, und Abs. 3, wo „unerläßlich“ formuliert sei, die richtige Schwelle zu finden. Der Gesetzgeber müsse hier klarer sagen, was er wolle.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die erforderliche Abwägung in dem Gesetz vorgenommen ist. Er hat deshalb den Vorschlag nicht berücksichtigt.

Zu § 35 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a

Auf die Begründung zu § 35 Abs. 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu § 35 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c

Der Ausschuß ist dem Antrag der Koalitionsfraktionen, den mit dem Wort „soweit“ beginnenden Halbsatz zu streichen, gefolgt. Die Streichung ist nach Auffassung des Ausschusses geboten, weil Übermittlungen im Rahmen des Absatzes 3 zur Erfüllung der Aufgaben der Nachrichtendienste uneingeschränkt — insbesondere auch zur Bekämpfung des Extremismus insgesamt — erforderlich sind. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die in den anderen, jetzt noch nicht verabschiedeten Gesetzentwürfen vorgesehen ist, hat er hier nicht für angemessen gehalten. Die Streichung des Halbsatzes bringt zwar nach Meinung der Koalitionsfraktionen für die Terrorismusbekämpfung eine verhältnismäßig geringe Verbesserung; die Bedeutung liegt nach ihrer Auffassung mehr im Extremismusbereich, in dem die Grenzen nach Darstellung der Dienste fließend sind. Seitens der Bundesregierung ist darauf hingewiesen worden, daß es für die Sicherheitsbehörden eine Erleichterung wäre, wenn sie nicht in dem ursprünglich in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Maße beschränkt würden. Der Ausschuß hat deshalb dem Antrag b) der Fraktion der SPD, die wieder eine Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen hat, nicht gefolgt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat darauf hingewiesen, daß die vom Ausschuß vorgenommene Streichung des Halbsatzes alle anderen Sicherheitsgesetze präjudiziere. Denn diese hätten eine Trennung zwischen gewaltfreien und gewalttätigen Demonstrationen beinhaltet. Diese Argumentation werde nun verlassen.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN wird in der getroffenen Regelung eine unbeschränkte Hand-

lungsfreiheit der Dienste für alle Bereiche gesehen; sie hat deshalb die Regelung abgelehnt.

Zu § 35 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD, den Buchstaben d zu streichen, aus dem Gesichtspunkt des Vorrangs öffentlicher Forderungen abgelehnt. Er ist der Auffassung, daß Steuerhinterzieher nicht geschützt werden sollen. Seitens der Bundesregierung ist zusätzlich darauf hingewiesen worden, daß § 93 der Abgabenordnung bereits eine Einschränkung enthalte. Die Steuerbehörde solle sich nämlich die Daten zunächst beim Steuerpflichtigen selbst holen. Erst wenn dies nicht gelinge, komme die Regelung des Buchstaben d zum Zuge.

Mit den in § 35 Abs. 3 enumerierten vier Ausnahmetatbeständen wird nach der Auffassung des Ausschusses das Signal gesetzt, daß ZEVIS nicht für alle, sondern nur für bestimmte registerfremde Zwecke, die im überwiegenden Allgemeininteresse liegen, genutzt werden kann. Der Ausschuß ist deshalb der Kritik des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht gefolgt, der bemängelt hat, der Gesetzentwurf bringe das nicht klar genug zum Ausdruck.

Seitens der Fraktion der SPD ist in Ergänzung der Begründung zu ihrem Antrag darauf hingewiesen worden, daß diese ZEVIS-Infrastruktur es leicht mache, an Daten zu kommen. Sie hat die Befürchtung geäußert, daß die Hemmschwelle des § 93 der Abgabenordnung schnell wegfallende und damit die Regelung in Buchstabe d große praktische Bedeutung haben werde, weil sich ZEVIS auf dem technisch besten Stand befinde und Daten daraus leicht zu bekommen seien.

Zu § 35 Abs. 3 Satz 4

Im Zuge der Beratungen ist eine Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz diskutiert worden, Satz 4 ab den Worten „es sei denn, es ...“ zu streichen, weil in dieser Regelung eine Durchbrechung der Zweckbindung liege, die nicht durch zwingende Gründe geboten sei. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat gemeint, diese Durchbrechung könnte über die konkrete Regelung hinaus Präzedenzwirkungen verursachen; daher sei eine strikte Nutzungsbeschränkung der Protokollaufzeichnungen ausschließlich für Zwecke der Prüfung der Abfrageberechtigung unabdingbar. Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist darauf hingewiesen worden, daß mit der Sammlung der zur Kontrolle gemachten Protokollaufzeichnungen eine neue Gefahrenquelle geschaffen werde. Die Fraktion der SPD hat es für im Grund absurd gehalten, daß zum Zwecke der Kontrolle gemachte Aufzeichnungen dann noch einmal für andere Zweck nutzbar gemacht werden könnten.

Der Ausschuß hat die Problematik aus der Sicht des Datenschutzes gesehen. Er hat es aber bei der Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 4 belassen, weil der Datenschutz hier hinter der Möglichkeit, Leben zu ret-

ten, ausnahmsweise zurückstehen muß, insbesondere dann, wenn Daten in Form von Kontrollbändern bei Behörden, wie der Polizei, bereits vorliegen. Die Behörden müssen in solchen Ausnahmefällen Kontrollaufzeichnungen nutzen können.

Zu § 35 Abs. 6

Der Ausschuß ist einer Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, auch die Zulassungsstellen zu verpflichten, Aufzeichnungen über die konventionellen Anfragen zu fertigen, mit Hinblick auf den Ausnahmeharakter der Vorschrift nicht gefolgt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte die Befürchtung geäußert, bei Fehlen dieser Regelung könnte die Protokollierungspflicht des Kraftfahrt-Bundesamtes unterlaufen werden, indem problematische Abfragen bei den Zulassungsstellen durchgeführt würden. Seitens der Fraktion der SPD ist auf die Problematik des Unterlaufens hingewiesen, andererseits aber auch der große Aufwand, den eine solche Regelung erforderlich mache, gesehen worden.

Zu § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Abs. 3

Der Ausschuß ist zwei Anträgen der Koalitionsfraktionen gefolgt. Auf die Begründung zu § 35 Abs. 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu § 36 Abs. 4

Der Ausschuß hat den Änderungsantrag d) der Fraktion der SPD abgelehnt. Er ist der Auffassung, daß die seitens der Fraktion der SPD vorgebrachte Begründung, in § 36 Abs. 4 des Gesetzentwurfs werde auf verdeckte Art und Weise die P-Anfrage geregelt, nicht zutrifft. Die Fraktion der SPD hatte als Konsequenz ihrer Sicht eine Eingrenzung auf die Katalogstraftaten des § 100 a StPO als Minimum gefordert.

Zu § 36 Abs. 6

Der Ausschuß hat es, wie bei § 30 a Abs. 3, auch zu § 36 Abs. 6 nicht für erforderlich gehalten, die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß die abrufende Stelle zusätzliche Daten einzugeben habe, die die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person und des Anlasses des Abrufs ermöglichen. Der Ausschuß geht davon aus, daß dies durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der Dienststellen geregelt werden kann.

Seitens der Bundesregierung ist darauf hingewiesen worden, daß die Einzelheiten des Abrufverfahrens in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollten. Zudem betrete man hier Neuland. Deshalb hätten die Koalitionsfraktionen in der von ihnen vorgeschlagenen und vom Ausschuß gebilligten Beschlußempfehlung auch nach spätestens vier Jahren einen Erfahrungsbericht vorgeschlagen. Anlaß für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, diese Forderung zu erheben, war die Sorge um eine Kontrolle, nicht nur von Mißbräuchen, sondern

auch schon von Großzügigkeiten. Das Kontrollverfahren — es sei in den Gesetzentwürfen als Stichprobenverfahren ausgestaltet — sei letztlich nicht überzeugend konzipiert. Die Kontrolle des neuen Instrumentes des Online-Verfahrens sei aber nur dann möglich, wenn man sie von Anfang an konsequent gestalte. Wenn das Verfahren einmal ange laufen sei, könne man nichts mehr ändern. Die Fraktion der SPD hat dem im Grundsatz aus Gründen des Datenschutzes zugestimmt und verlangt, daß man, wenn bezüglich des Online-Verfahrens schon nur Stichproben gemacht würden, die Schranken davor möglichst hoch ansetzen müsse. Auch die Fraktion DIE GRÜNEN hat erklärt, daß man, wenn man das Online-Verfahren zulassen wolle, dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz folgen müsse.

Zu § 38 Satz 2 Nr. 5

Der Ausschuß ist dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen, die Worte „gemäß § 3 a Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes“ zu streichen, gefolgt. Die Bezugnahme auf die Forschungsklausel des Entwurfs zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes muß hier entfallen, da dieser Entwurf nicht gleichzeitig verabschiedet wird. „Anonymisiert“ sind die Daten, wenn sie keinen Bezug mehr zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen. Auf die Legaldefinition in § 44 wird hingewiesen.

Zu § 40 Abs. 2 Nr. 2

Die Streichung der Worte „oder Ahndung“ erfolgt in Angleichung an die Terminologie in § 35 Abs. 1 Nr. 3 und § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b. Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 42 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Zu § 40 Abs. 3

Auf die Begründung zu § 32 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 41 Abs. 3 Satz 1

Die Ersetzung des Wortes „Strafverfolgung“ durch die Worte „Verfolgung von Straftaten“ erfolgt in Angleichung an die Terminologie in § 35 Abs. 1 Nr. 2, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Abs. 3.

Zu § 42 a — neu

a) Im Hinblick auf Satz 1 ist der Ausschuß dem Änderungsantrag e) der Fraktion der SPD, der auf einem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beruht, gefolgt. Solange auf der Empfängerseite, vornehmlich bei der Polizei und den Diensten, keine Regelungen über Verwendungsbeschränkungen der für bestimmte Zwecke angeforderten Daten bestehen, hält der Ausschuß es für erforderlich, diesen Grundsatz

— entsprechend der Regelungen im Melderecht — bereichsspezifisch zu regeln, um der Gefahr, daß die Registerdaten zu vielfältigen anderweitigen Zwecken genutzt werden können, vorzubeugen.

b) Die Aufnahme von Satz 2 hat der Ausschuß als Ergebnis seiner Beratungen über eine seitens der Koalitionsfraktionen beantragten Änderung beschlossen.

Der Ausschuß will mit der Aufnahme des § 42 a — neu — festlegen, daß die von einer Behörde abgefragten Daten innerhalb desselben Zwecks (Satz 1) an Dritte weitergegeben werden dürfen. Satz 2 bezieht sich auf Zweckänderungen. Die Nutzung solcher Daten ist im Bereich der Behörde, an die sie übermittelt worden sind, möglich. Eine Weitergabe solcher Daten an Dritte scheidet aus. In diesem Fall ist eine neue Anfrage bei ZEVIS erforderlich. Die datenschutzrechtliche Kontrolle, die über Stichproben erfolgt, sieht der Ausschuß gewährleistet.

Seitens der Fraktion der SPD wird Satz 2 als Tautologie zu Satz 1 gewertet; § 42 a in der auf dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beruhenden Form sichere allein die notwendige Kontrolle. Eine neue Anfrage sei insoweit sicherer und zumutbar.

Zu Artikel 2

Der Ausschuß ist dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen gefolgt, der in Rechnung stellt, daß das geplante Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (Drucksache 10/5342) und das vorgesehene Zusammenarbeitsgesetz (Drucksache 10/5344) in dieser Legislaturperiode nicht gleichzeitig mit diesem Gesetz verabschiedet werden; beide Gesetzentwürfe enthalten die Zuweisung von Aufgaben, auf die in § 35 Bezug genommen wird.

Es wird deshalb für die Zeit bis zur Verabschiedung entsprechender Gesetze eine Übergangsvorschrift eingefügt, in der die Aufgaben dieser Behörden beschrieben werden, soweit dies für Übermittlungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c von Belang ist. Die Übergangsvorschrift wird gegenstandslos, sobald die entsprechenden Gesetze über die Aufgaben dieser Dienste in Kraft sind.

Dem Änderungsantrag f) der Fraktion der SPD, der einen Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufnehmend, eine zeitliche Befristung der Übergangsvorschrift enthält, die sich am Ende der nächsten Legislaturperiode orientiert, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte im Hinblick auf Artikel 2 weiter eine Regelung der Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes empfohlen, wobei die Zulässigkeit der Übermittlung weiterhin in § 35 geregelt bleiben sollte.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist der Versuch, in der Übergangsvorschrift in abgekürzter Form

das zu leisten, was in dem Gesetzentwurf zum Militärischen Abschirmdienst und zum Bundesnachrichtendienst gescheitert sei, für unzulässig gehalten worden. In jedem Fall bedürften diese Fragen einer Abklärung in einer neuen Anhörung. Sie ist auch dagegen, daß der Bundesnachrichtendienst über § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c an der Nutzung von ZEVIS beteiligt ist.

Zu Artikel 3

Der Ausschuß ist dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen gefolgt. Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes tritt am 15. Februar 1987 in Kraft. Bis zu diesem Termin ist die Bundesregierung, wie sie erklärt hat, in der Lage, die erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Abweichend hiervon soll § 46 des Straßenverkehrsgesetzes, der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthält, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Bonn, den 1. Dezember 1986

Wartenberg (Berlin)

Broll

Dr. Hirsch

Ströbele

